

Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2001

<i>KR-Nr. 218/1998</i>
<i>KR-Nr. 357/1998</i>
<i>KR-Nr. 53/1999</i>

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung
für Berichterstattung und Antragstellung
zum Postulat KR-Nr. 218/1998 betreffend Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben
zur Motion KR-Nr. 357/1998 betreffend Schaffung eines Polizeigesetzes
zur Motion KR-Nr. 53/1999 betreffend Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2001,

beschliesst:

- I. Die Fristen zur Behandlung
- a) des am 25. Januar 1999 überwiesenen Postulates KR-Nr. 218/1998 betreffend Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben;
 - b) der am 19. April 1999 überwiesenen Motion KR-Nr. 357/1998 betreffend Schaffung eines Polizeigesetzes;
 - c) der am 21. Juni 1999 überwiesenen Motion KR-Nr. 53/1999 betreffend Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes
- werden bis zum 25. Januar 2003 erstreckt.

- II. Mitteilung an den Regierungsrat.
-

Weisung

A. Der Kantonsrat hat am 25. Januar 1999 folgendes von den Kantonsräten Ernst Jud, Hedingen, und Thomas Dähler, Zürich, am 15. Juni 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, welche die im Gemeindegesetz allgemein formulierte Pflicht der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung konkretisieren und die kommunalen Aufgaben im Gebiet der Gemeindepolizei klar definieren.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 25. Januar 2002 ab.

Der Kantonsrat hat am 19. April 1999 folgende von den Kantonsräten Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, und Gustav Kessler, Dürnten, am 28. September 1998 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Polizeigesetz auszuarbeiten, welches die Aufgaben, die Organisation und die Mittel der Kantons- und Gemeindepolizei verbindlich regelt.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 19. April 2002 ab.

Der Kantonsrat hat am 21. Juni 1999 folgende von den Kantonsräten Willy Haderer, Unterengstringen, und Ruedi Hatt, Richterswil, am 15. Februar 1999 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Polizeiorganisationsgesetz zu erarbeiten, das zukünftig namentlich Grundlage bildet für:

- Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung.
- Wahrnehmung kantonsweiter polizeilicher Spezialaufgaben, insbesondere Kriminalpolizei und Seepolizei durch den Kanton.
- Grenzüberschreitende polizeiliche Aufgabenerfüllung in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen (zum Beispiel im Bereich Seepolizei).

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 21. Juni 2002 ab.

B. Mit diesen Vorstössen wird der Regierungsrat beauftragt, ein modernes Gesetz betreffend Aufgaben und Organisation der Polizei auszuarbeiten. Insbesondere soll Klarheit geschaffen werden bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Über den Entwurf für ein Polizeiorganisationsgesetz wurde letztes Jahr ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, die es bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen gilt.

Am 25. September 2000 wurde sodann die «Kantonale Volksinitiative für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich» eingereicht, die am 2. Dezember 2001 den Stimmberechtigten unterbreitet wird. Bei der Initiative geht es um eine Grundsatzfrage zur zukünftigen Polizeiorganisation im Kanton Zürich. Die Arbeiten für das erwähnte neue Polizeiorganisationsgesetz wurden aus diesem Grund aufgeschoben. Das Abstimmungsergebnis vom 2. Dezember 2001 wird richtungweisend sein und darüber entscheiden, ob am Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes weitergearbeitet werden kann oder ob künftig auf ein Nebeneinander von Kantons- und Gemeindepolizei verzichtet wird, was zu einer grundlegenden Neuorientierung der polizeilichen Tätigkeit führen würde.

Da die Volksinitiative den Ablauf der bisherigen Arbeiten unterbrochen hat, wird es während der verbleibenden Zeit nach der Volksabstimmung und der Wiederaufnahme der Arbeiten nicht möglich sein, bis zum Ablauf der ordentlichen Frist des ersten eingereichten Vorstosses die Geschäfte abschliessend zu behandeln und die verlangte Vorlage bzw. die Berichte und Anträge rechtzeitig zu unterbreiten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 218/1998 sowie zu den Motionen KR-Nr. 357/1998 und KR-Nr. 53/1999 bis zum 25. Januar 2003 zu erstrecken.

Zürich, 14. November 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi